

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 12.11.2014

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.12
--

Drucksache 17273/14
------------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Verwaltungsausschuss	18.11.2014		X				
<b>Rat</b>	27.11.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Umsetzung im Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Herrn Erster Stadtrat Christian Alexander Geiger mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aus dem Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH abzuberufen und

**Herrn Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer**  
(Oberbürgermeister-Vorschlagsrecht)

mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in den Aufsichtsrat der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu entsenden sowie die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, dies der Kraftverkehr Mundstock GmbH mitzuteilen.“

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern, die von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) entsandt werden. Bei der Entsendung ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder ein von ihm vorgeschlagener und vom Rat der Stadt Braunschweig benannter Gemeindebediensteter zu berücksichtigen.

Das Aufsichtsratsmandat im Rahmen des Oberbürgermeister-Vorschlagsrechts bei der KVM wird derzeit durch Herrn Erster Stadtrat Geiger wahrgenommen, bei der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) durch Herrn Stadtbaurat Leuer (vgl. DS 16557/13 und DS 16855/14 Ziff. 4).

Aufgrund der bestehenden Schnittstellen zwischen BSVG und KVM ist eine Personenidentität bei der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates in den Gesellschaften sinnvoll.

In Ausübung des Oberbürgermeister-Vorschlagsrechts gemäß § 138 Abs. 2 und 3 NkomVG wird daher die Abberufung von Herrn Geiger aus und die Entsendung von Herrn Leuer in den Aufsichtsrat der KVM vorgeschlagen.

Herr Geiger hat als Geschäftsführer der SBBG weiterhin die erforderlichen Einblicke in die Tochtergesellschaften BSVG und KVM.

Für die Beschlussfassung ist bei der SBBG die Gesellschafterversammlung zuständig (§ 12 Ziff. 13 des Gesellschaftsvertrages). Hierzu ist es erforderlich, dass ein entsprechender Anweisungsbeschluss an die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG erfolgt.

gez.

Markurth